

# Datenschutz im vernetzten Fahrzeug

3. Würzburger Tagung zum Technikrecht  
„Auf dem Weg zum autonomen Fahrzeug“  
Universität Würzburg,  
12. Dezember 2015

## **1. Problemhorizont**

Radikale Veränderung des Autofahrens

## **2. Herausforderungen**

Technische Möglichkeiten und Bedarf ihrer Umsetzung

## **3. Datenschutzrecht**

Zulässigkeit des Datenumgangs und Rechte der Betroffenen

## **4. Probleme der Rechtsdurchsetzung**

Gemeinsame Fortentwicklung von Recht und Technik

## **5. Rechtspolitische Forderungen**

Verkehrsgerichtstag 2014

## **6. Ausblick**

Interdisziplinäre Suche nach Lösungen

## **These**

Das vernetzte und automatisiert fahrende Automobil ist ein Paradebeispiel für die Digitalisierung des Lebens und die Zukunftsentwicklung unserer Gesellschaft. Lösungen in diesem Bereich können Vorbildwirkung für viele andere Entwicklungsfragen haben.



Fahrer → Assistenz → Vernetzung → Automatisierung

## (Teil-)automatisiertes Fahren

- Parkverkehr (Parkpilot)
- Stopp & Go-Verkehr (Staupilot)
- Kolonnenverkehr (Elektronische Deichsel)
- Autobahnverkehr (Autobahnpilot)

# IAA: „Megatrend“

Alexander Roßnagel

Gabriel (Bundeswirtschaftsminister)

„Dem automatisierten und vernetzten  
Fahren gehört die Zukunft.“

RNZ 17.9.2015

Dies (VW)

„Die Digitalisierung wird  
alles umkrempeln.“

FR 16.9.2015

Dirks (Bitkom)

„Wir stehen vor einem historischen  
Punkt in der Automobilgeschichte. Die  
Vision vom vernetzten und autonomen  
Fahren ist greifbar nah. Dies wird die  
Mobilität revolutionieren.“

FR 16.9.2015

Eichhorn (VDA)

„Allein die deutschen Autobauer werden  
in den nächsten drei bis vier Jahren 16 bis  
18 Mrd. Euro in Forschung und  
Entwicklung zum vernetzten und  
automatisierten Fahren investieren.“

RNZ 17.9.2015

Mary Barra (General Motors)

„Wir werden in der Autobranche in den  
nächsten fünf Jahren mehr Veränderungen  
sehen als in vergangenen 50 Jahre.“

FR 16.9.2015

# Daten und Datenschutz

Zetsche (Daimler)

„Kunden bezahlen unsere Produkte mit Geld, nicht mit persönlichen Daten. Anders als manche IT-Unternehmen sind wir deshalb nicht darauf angewiesen, aus den Daten Profit zu schlagen.“

RNZ 16.9.2015

Carlos Ghosn (Renault und ACEA)

„Datenschutz ist eine Frage, die Autohersteller sehr ernst nehmen.“

RNZ 17.9.2015

Winterkorn (VW)

„Die Qualität eines Autos wird sich künftig auch an der Qualität des Datenschutzes bemessen.“

dpa 12.9.2015

# Strategie Bundesregierung

Alexander Roßnagel

## Wichtige Ankündigungen

- Es soll ein Rechtsrahmen für selbstfahrend Autos geschaffen werden (Straßenverkehrsrecht, Zulassungsrecht).
- Es wird kein Regelungsbedarf für die Haftung gesehen.
- Sicherheitsvorgaben werden entwickelt. Ihre Einhaltung soll bei der Zulassung überprüft werden.
- Der Autofahrer ist umfassend über die Datenverarbeitung zu informieren. Einwilligung muss selektiv möglich und widerruflich sein. Systeme sind datenschutzfreundlich zu gestalten.



### **These**

Die Datenverarbeitung im automatisiert fahrenden Auto und die Kommunikation vom und zum Auto führt zu völlig neuen Problemkonstellationen. Ein Rahmen für einen gemeinsamen Entwicklungspfad für Mobilität, Kommunikation und Selbstbestimmung fehlt.



## Verarbeitung von Daten im Auto

Sensoren im Auto: Zustandsüberwachung, Fahrverhalten,  
Sensoren im Innenraum: Kameras, Mikrofone, Sitzbelegung, Temperatur

## Verarbeitung von Daten außerhalb des Autos

Sensoren für Abstände, Geschwindigkeit, Licht, Wetter, Verkehrsteilnehmer  
Kameras, Mikrofone, Infrarot, Ultraschall  
Feststellung des Aufenthaltsorts und der Fahrtroute (GPS)

## Kommunikation mit dem Auto

Sprach- und Datenübertragung, allgemeine Internetdienste,  
Businesskommunikation, Infotainment,  
Car2X: Autos, Sicherheit, Notruf, Verkehrsinfrastruktur  
Informationen für Hersteller, Werkstätten, Autovermieter

## (Teil-)Autonomes Fahren

Kontrolle aller Zustands- und Umgebungsbedingungen  
Protokollierung: Ereignisse, automatisiertes Fahren



## Personenbezogene Daten

„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“

## Kfz-Daten sind personenbezogene Daten

Alle Fahrzeugsystem-, -betriebs- und -standortdaten sind auf den Halter beziehbar, da sie etwas über *dessen* Fahrzeug aussagen. Oft sind sie auch z.B. auf (Mit-)Fahrer, Verkäufer oder Werkstattmitarbeiter beziehbar.

## Kfz-Daten sind ausnahmsweise keine personenbezogenen Daten,

wenn sie weder einen Rückschluss auf ein Kfz noch auf eine Person ermöglichen (anonyme Daten)





### **These**

Das Datenschutzrecht sieht für den Betroffenen – eigentlich – ausreichende Möglichkeiten vor, über seine personenbezogenen Daten zu bestimmen.

# Umgang mit Daten

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn

## **Einwilligung des Betroffenen**

Informiert, freiwillig, bestimmt, formgerecht

## **Erlaubnistatbestand**

§§ 14 und 15 TMG für Internetdienstleistungen, soweit notwendig, um den Vertrag zu begründen und Dienstleistung zu erbringen

§ 28 I 1 Nr. 1 BDSG, soweit „im Rahmen vertraglicher Vereinbarung erforderlich“

§ 28 I 1 Nr. 2 BDSG, soweit zur „Wahrung berechtigter Interessen erforderlich und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen ... überwiegt“

## **Datenschutzgrundsätze**

„Wie“ des Umgangs: u.a. Transparenz, Zweckbindung, Erforderlichkeit, Datensparsamkeit, Kontrolle



## Auskunft

über gespeicherte Daten, Empfänger und Speicherzweck (§ 34 BDSG)

## Löschung

wenn Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 35 II BDSG)

## Berichtigung

wenn Daten unrichtig sind (§ 35 I BDSG)

## Sperrung

wenn Richtigkeit der Daten umstritten oder Löschung unzulässig ist (§ 35 IV BDSG)

## Schadensersatz

wenn Schaden durch unzulässigen oder unrichtigen Umgang schuldhaft verursacht wurde (§ 7 BDSG)



### **These**

Die Selbstbestimmung des Betroffenen stößt in der Realität an vielfältige Probleme, die zu Problemen der Akzeptanz und der Akzeptabilität führen können.

## Einwilligung selbstbestimmt?

Nutzungsvorteile – automatisiertes Fahren nur bei Verarbeitung vieler Daten

Kostenvorteile – Prämienrabatt bei Übermittlung von Fahrdaten

Servicevorteile – Fernkontrolle und Fernwartung bei Zugriff auf Daten

Kostenvorteile – Unterstützung, Unterhaltung bei Zugriff auf Daten

## Beschränkung auf Erforderlichkeit?

Bezahlung der Leistung mit mehr Daten als erforderlich?

## Einhaltung eines Kopplungsverbots?

Abhängigkeit vieler Leistungen von der Einwilligung in Datenverwendungen, die nicht für sie erforderlich sind

## Kollektive Verantwortung?

Hersteller (Funktionen im KfZ); Plattformbetreiber

(Handlungsmöglichkeiten); Diensteanbieter (Dienste);

Halter (Arbeitsverhältnis, Vermietung, Car-Sharing – Grundeinstellungen);

Fahrer (Freigaben)



Daimler



# Transparenz

Alexander Roßnagel

## Transparenz

Ausreichende Kenntnis über Daten, Umgang, Empfänger und Zweck – allgemein und in der jeweiligen Situation

## Informationsasymmetrie

Transparenz des Fahrers oder Halters bei Intransparenz der Kontrolleure, der Kontrollmöglichkeiten, der erfassten Daten und der Verwendungszwecke

## Keine Erzeugung von Aufmerksamkeit

Keine Information: Datenzugriff, Zweckänderung  
Überforderung durch zu viele Information

## Notwendig: Situationsangepasste Information

Kaufvertrag und AGB: Strukturinformationen (Website)  
Inbetriebnahme der Funktion: Technische Anzeige  
Nutzung: Hinweis auf dem Armaturenbrett



Daimler

# Zweckbindung und Zweckänderung

Alexander Roßnagel

## Vertragserfüllung

Funktionalität und Sicherheit im Auto, Mehrwertdienste rund ums Auto, Zusatzdienste (Verkehrsführung, Versicherung, Hilfsdienste)  
Allgemeine Dienste (Internet: Suchen, Information, Netzwerke)

## Beweisführung

Unfall, Verkehrsverstoß, Vertrags-, Produkt- und Produzentenhaftung

## Profiling

Fahr-, Nutzungs-, Bewegungs-, Verhaltens- und Beziehungsprofile (Big Data)  
Gewünscht (Adaption), unerwünscht (Zweckänderung)

## Zweckänderung für private Interessen

Werbung, Marktforschung, Leistungs-/Verhaltenskontrolle, Produktoptimierung

## Zweckänderung für staatliche Interessen

Überwachung (Maut, Zugriff auf Speicherplätze, TK-Überwachung, Vorratsdatenspeicherung)



# Internet und Auto

## Internet im Auto

Alle Probleme von mobilen Endgeräten zusätzlich:  
Apps, Social Networks, Clouds, Big Data,  
Autonome Kommunikation des Autos  
Explosion automobil- und personenbezogener Daten  
Zusätzliche Verwendungszwecke  
Probleme der Datenlöschung



## Auto im Internet

Alle Probleme von Ubiquitous Computing zusätzlich:  
Verknüpfung der körperlichen Welt mit der virtuellen Welt.  
Daten über Auto und seiner Fahrer im (globalen) Internet verfügbar  
Umgebungsdaten aller automatisiert fahrenden Autos im Internet der Dinge

### **These**

Die Umsetzungsprobleme müssen gelöst werden – entweder durch Technikgestaltung, durch Maßnahmen der Akteure oder durch Tätigwerden der Gesetzgeber.

# Verkehrsgerichtstag 2014

Alexander Roßnagel

1. Der Austausch von Daten aus dem Fahrzeug muss **Regeln** unterworfen werden, die das Selbstbestimmungsrecht durch Transparenz und Wahlfreiheit sichern.
2. Fahrzeughersteller und weitere Dienstleister müssen Käufer in dokumentierter Form umfassend und verständlich **informieren**, welche Daten verarbeitet und auf welchen Wegen und zu welchen Zwecken übermittelt werden. Änderungen dieser Inhalte sind rechtzeitig anzuzeigen. Fahrer sind geeignet im Fahrzeug zu informieren.
3. Bei der **Datenübermittlung** sind Fahrer technisch und rechtlich in die Lage zu versetzen, diese zu kontrollieren und ggf. zu unterbinden. Das Prinzip der Datensparsamkeit ist sicherzustellen. Für Unfalldatenspeicher ist ein Standard vorzuschreiben.
4. Bei Daten, die aufgrund Gesetz erhoben, gespeichert oder übermittelt werden, sind verfahrensrechtliche und technische **Schutzvorkehrungen** genau zu bestimmen.
5. **Zugriffsrechte** der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind unter konsequenter Beachtung grundrechtlicher und strafprozessualer Schutzziele spezifisch zu regeln.

### **These**

Die absehbare Entwicklung automobiler Kommunikation im „connected car“ erfordert Rahmensetzungen und Problemlösungen durch den Gesetzgeber.

# Lösungsansätze

## Datenschutz durch Technik

Privacy by Design, Privacy by Default, konfigurierbare Datenverarbeitung, Architektur (Datenhaltung im Auto), Prozesse (z.B. Löschen)

## Datenschutz durch technische Assistenz

Transparenz und Selbstbestimmung durch technisches Alter Ego

## Datenschutz durch Marktinformationen

Anreize und Belohnungen für vorbildlichen Datenschutz  
Audit, Zertifizierung, Empfehlungen, Best Practice-Beispiele

## Datenschutz durch Vorsorge

Vorgreifende Folgenbegrenzung statt nachträglicher Korrektur für Daten, für die ein künftiger Personenbezug nicht auszuschließen ist

## Datenschutz durch Selbstregulierung

Datenschutzprinzipien, Datenschutzstandards,  
Reichweite und Verantwortbarkeit?

